

Gemeinde Simmerath
Bebauungsplan Nr. 131 „Woffelsbach“

9. Änderung (Uferstraße)

Beschleunigtes Verfahren gem § 13a BauGB

Gemarkung:	Rurberg
Gemeinde:	Simmerath
StädteRegion:	Aachen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



-
- **Textliche Festsetzungen** (nachrichtliche Auflistung der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 131, die für den Änderungsbereich relevant sind)
-

Stand: 15.11.2021 ENTWURF

Bearbeitung durch:

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)	3
1. Nutzungseinschränkungen und Zweckbestimmungen von Baugebieten	3
2. Garagen und Nebenanlagen	3
4. Abgrabungen	4
5. Aufschüttungen	4
6. Wandhöhe	4
7. Höhe der Gebäudedefundamente	4
8. Höhe der baulichen Anlagen	4
9. Drepel	4
10. Dachgauben und Dachaufbauten	5
11. Einfriedungen	5
12. Vermeidungsmaßnahmen	5

In Ergänzung der Planzeichnung gelten für den Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplans (BPlan) Nr. 131 „Woffelsbach“ weiterhin die nachfolgenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 131 (Nummerierung wurde beibehalten), da Inhalt der 9. Änderung ausschließlich die Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche („Baufenster“) auf Flurstück 202, Flur 14, Gemarkung Rurberg ist. Es wurde eine Vermeidungsmaßnahme ergänzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 02.12.1986 (BGBl. I, S. 2191) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 und der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 werden folgende textlichen Festsetzungen erlassen:

1. Nutzungseinschränkungen und Zweckbestimmungen von Baugebieten

1.1 Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzungen – besondere Wohngebiete **– WB**

1.1.1 Von den nach § 4 a (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten können ausnahmsweise zugelassen werden:

Nr. 3 Sonstige Gewerbebetriebe, soweit diese dem Erholungszweck des Gebietes „Erholungsort Woffelsbach“ dienen, z.B. wassersportorientierte Nutzungen; sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind allgemein zulässig.

1.1.2 Von den nach § 4a (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans:

Nr. 1 Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung
Nr. 3 Tankstellen

1.1.3 Die nach § 4a (3) BauNVO Nr. 2 – Vergnügungsstätten – soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, sind ausnahmsweise zulässig. Unzulässig sind jedoch Spielhallen, Sexkinos, Life- und Videopeepshows, also Spielhallenbetriebe und Betriebe mit Sexvorführungen und Darbietungen.

2. Einschränkung der Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen

Auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach der Bauordnung NW im Bauwuch und in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nur zulässig, wenn zwischen der Verkehrsfläche und der Garageneinfahrt ein Fahrzeug abgestellt werden kann, ohne die Verkehrsfläche hierbei zu berühren, mindestens jedoch in einer Länge von 5,0 m.

[Ziffer 3 betrifft den Änderungsbereich nicht]

4. Abgrabungen

Abgrabungen sind an der talseitigen Gebäudewand nur bis zu 0,5 m Höhe zulässig. Ausnahmen können bis zur Hälfte der Wandlänge für Garagen, Ausgänge und Aufenthaltsräume zugelassen werden.

5. Aufschüttungen

Aufschüttungen sind an den Gebäudewänden nur bis zu 0,5 m Höhe zulässig. Ausnahmen bis zu 1,0 m Höhe können zur Angleichung an Stützmauern, Ausgängen, Rampen und Terrassen zugelassen werden. Ausnahmen bis zur Eingangsebene können zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze bzw. tatsächlichen Gebäudewand zugelassen werden.

6. Wandhöhe

Die Wandhöhe zwischen der vorhandenen bzw. zulässigen Geländeoberfläche und Oberkante des fertigen 1. Vollgeschosses darf 3,00 m nicht überschreiten.

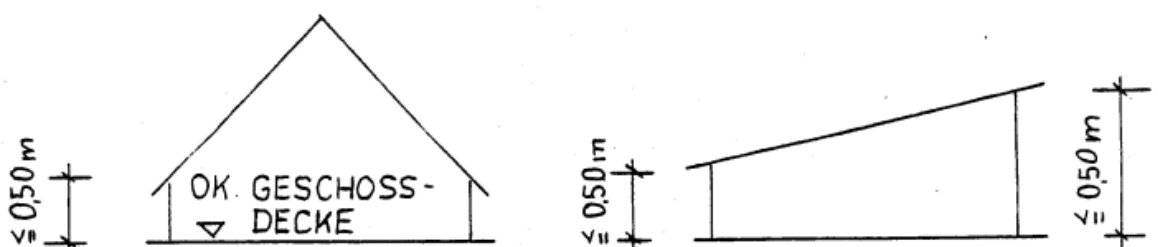
7. Aufgrund der wasserrechtlichen Festsetzungen zum Rursee (Hochwasserstau) wird für die Gebäudefundamente als tiefste Stelle eine Höhe von +282,00 m NN festgesetzt.

8. Höhe der baulichen Anlagen mit Ausnahme der gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Gebäude

Für Gebäude, die mit einem Vollgeschoß errichtet werden, ist eine Traufhöhe von höchstens 3,50 m und eine Firsthöhe von höchstens 8,50 m zulässig. Für Gebäude, die mit 2 Vollgeschossen errichtet werden, ist eine Traufhöhe von höchstens 6,00 m und eine Firsthöhe von höchstens 11,50 m zulässig; gemessen wird zwischen Oberkante fertigem Erdgeschossfußboden und der Trauflinie bzw. Firstlinie.

Für Anbauten und Umbauten können ausnahmsweise die Höhen der vorhandenen Gebäude zugelassen werden.

9. Drempe



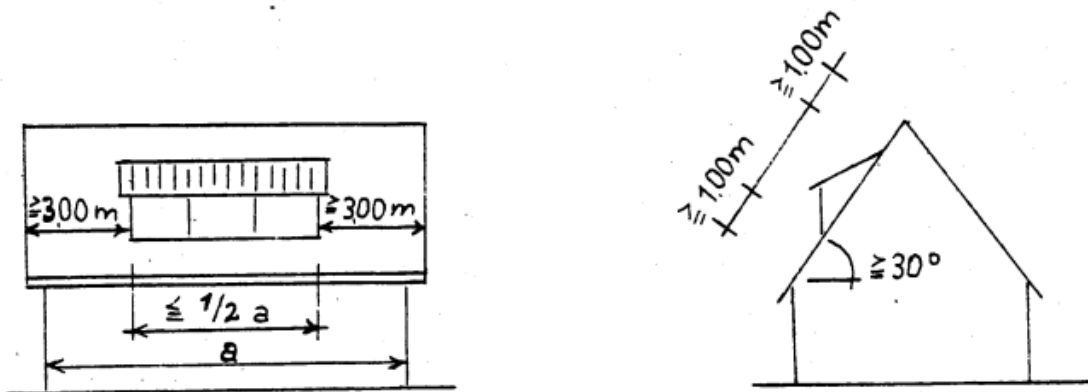
9.1 Drempe sind nur an baulichen Anlagen mit einem Vollgeschoß und nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig.

Gemessen wird die Drempehöhe an der Außenwand des aufgehenden Mauerwerks zwischen Oberkante Geschossdecke und Oberkante Dachhaut; das gilt bei Pultdächern ebenso für die höchste Dachseite.

9.2 Ausnahmsweise können Drempeel bis zu 1,25 m Höhe bei Fachwerkhäusern als Kniestock, sofern diese Gebäude eine Giebellänge von 8,5 m nicht überschreiten, zugelassen werden.

Für Anbauten und Umbauten können ausnahmsweise die Drempeel der vorhandenen Gebäude zugelassen werden.

10. Dachgauben und Dachaufbauten



Dachgauben sind nur bei baulichen Anlagen mit einem Vollgeschoß und nur entsprechend der vorstehenden Festsetzungen zulässig.

11. Einfriedungen

Einfriedungen, soweit bauliche Anlagen, sind nur in folgender Ausführung zulässig:

- An den Grenzen der Verkehrsflächen nur als Holzzäune, die eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten dürfen.
- An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen der Baugrundstücke nur als Holz- und Maschendrahtzäune, die eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten dürfen.

§ 10 BauO NW und die Zulässigkeit von Hecken bleiben unberührt.

Ergänzung im Rahmen der 9. Änderung:

12. Vermeidungsmaßnahmen

Vor einer Entfernung von Bäumen, Gehölzen oder Nebenanlagen sind diese durch geschultes Fachpersonal auf Horste und ähnlich mehrfach nutzbare Nester, sowie Höhlen zu kontrollieren (Horst/ Höhlenbaumkartierung). Sofern hier temporär inaktive Brutplätze oder Fledermausquartiere entfernt werden, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen für entsprechenden Ausgleich in Form von Nisthilfen und Fledermauskästen zu sorgen.